

VERORDNUNG (EG) Nr. 2561/2000 DER KOMMISSION**vom 21. November 2000****mit Sonderbestimmungen für die Gewährung einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Kuhfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 48 Absatz 2,

(1) In der Zeit vom 27. November 2000 bis zum 2. Februar 2001 können Anträge auf die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 907/2000 und gemäß dieser Verordnung gestellt werden.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(2) Die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung wird nur für frische oder gekühlte Schlachtkörperhälften von weiblichen Tieren der Kategorie D gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 der Kommission ⁽²⁾ gezahlt, die in voller Übereinstimmung mit allen geltenden Veterinärvorschriften erzeugt wurden.

(1) Die Informationen über das Risiko der Übertragbarkeit der bovinen spongiformen Enzephalopathie auf den Menschen haben große Besorgnis unter den Verbrauchern ausgelöst. Der Gemeinschaftsmarkt für Kuhfleisch war von diesem Vertrauensverlust besonders stark betroffen, so dass hier die Nachfrage besonders spürbar zurückgegangen ist. Wegen der daraus resultierenden Gefahr beträchtlicher Marktstörungen sind umgehend Sondermaßnahmen zu erlassen. Unter den gegebenen Umständen sollte dies in Form der Gewährung einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung geschehen.

Für Schlachtkörperhälften gilt die Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 der Kommission.

Werden die Schlachtkörperhälften in Viertel zerlegt, so erfolgt die Zerlegung so, dass die Einhaltung der Förderkriterien gemäß Unterabsatz 1 kontrolliert werden kann. Für die Annahme zur privaten Lagerhaltung werden die Viertel, wenn sie der Kontrolle der Interventionsstelle unterstellt werden, zu Schlachtkörperhälften zusammengefasst.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 907/2000 der Kommission ⁽²⁾ enthält die Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Rindfleisch. Mit der vorliegenden Verordnung soll nicht nur der Betrag der Beihilfe für eine bestimmte Mindestlagerzeit festgesetzt werden, sondern auch die Beträge, die gewährt werden, wenn die Lagerzeit länger oder kürzer ist. In Anbetracht der Dringlichkeit der Maßnahme wird der Beihilfebetrags im Voraus festgesetzt. Bei der Festsetzung des Beihilfebetrags sollte insbesondere der Marktwert der Schlachtkörper weiblicher Tiere und der Wertverlust durch das Gefrieren berücksichtigt werden.

(3) Die Mindestlagerzeit, die in dem Vertrag gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 907/2000 anzugeben ist, beläuft sich auf drei Monate, die Lagerzeit kann auf Antrag des Vertragspartners auf bis zu sechs Monate verlängert werden.

(3) Damit sich die Maßnahmen zur privaten Lagerhaltung möglichst positiv auf die Märkte auswirken, sollte einerseits der Zeitraum für die Einlagerung so kurz wie möglich sein und andererseits der Vorschuss nach einer Mindestlagerzeit gezahlt werden können.

(4) Der Betrag der Beihilfe für eine Lagerzeit von drei Monaten beläuft sich auf 472 EUR/Tonne Schlachtkörpergewicht. Bei einer Verlängerung der Lagerzeit gemäß Absatz 3 wird der Betrag der Beihilfe um einen Tagessatz von 0,93 EUR/Tonne erhöht.

(4) Damit die private Lagerhaltung möglichst effektiv ist, müssen spezifische Ausbeutesätze festgesetzt werden.

(5) Der Tagessatz gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 907/2000 wird auf 0,93 EUR/Tonne festgesetzt.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

(6) Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 907/2000 gilt für entbeintes Fleisch Folgendes:

— beträgt die je 100 kg Fleisch mit Knochen nach dem Entbeinen tatsächlich gelagerte Menge 60 kg oder weniger, wird keine Beihilfe gezahlt;

— beträgt die je 100 kg Fleisch mit Knochen nach dem Entbeinen tatsächlich gelagerte Menge mehr als 60 kg jedoch weniger als 68 kg, wird die Beihilfe entsprechend gekürzt;

— beträgt die je 100 kg Fleisch mit Knochen nach dem Entbeinen tatsächlich gelagerte Menge 68 kg oder mehr, wird die Beihilfe weder gekürzt noch erhöht.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 123 vom 7.5.1981, S. 3.

(7) Abweichend von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 907/2000 kann der Vorschuss bereits nach einer zweimonatigen Lagerzeit gezahlt werden. Dieser Vorschuss ist jedoch nicht höher als der Betrag der Beihilfe für diesen Zeitraum.

Artikel 2

(1) Die Mindestmenge je Lagervertrag beträgt zehn Tonnen.

(2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 907/2000 muss die Einlagerung spätestens am 14. Tag nach dem Tag des Vertragsabschlusses abgeschlossen sein.

Artikel 3

Die Mitteilung der Mitgliedstaaten an die Kommission gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 907/2000 erfolgen per Telefax an eine der folgenden Nummern:

- (32-2) 295 36 13,
- (32-2) 296 60 27.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission
